

Mandanteninfo Oktober 2006

Vorzeitiger Tod – das Aus auch für die Abfindung?

Der Tod kann jeden treffen, auch im laufenden Arbeitsverhältnis. Ein Arbeitsverhältnis kann durch Krankheit oder Unfall ein vorzeitiges Ende finden. Häufig stellt sich dann die Frage, welche Rechtsfolgen sich für einen Anspruch auf Abfindung – sei es aus einem Sozialplan oder Aufhebungsvertrag – aus dem vorzeitigen Ableben ergeben.

Das BAG hat sich in seinem **Urteil vom 27.06.2006, 1 AZR 322/05** mit dieser Frage befasst.

In dem entschiedenen Fall verstarb ein AN **nach** Ausspruch der Kündigung aufgrund einer Betriebsänderung mit Interessenausgleich und Sozialplan, aber **vor** dem Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Erben des AN klagten die Sozialplanabfindung ein mit der Begründung, der Anspruch auf die Abfindung sei mit Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung entstanden und daher vererblich.

Das BAG hat grundsätzlich anerkannt, dass **Ansprüche auf Sozialplanabfindungen vererbt werden können**, da sie in erster Linie vermögensrechtlicher Art sind und nicht höchstpersönlich. Entscheidende Voraussetzung für die Vererbbarkeit ist allerdings, dass der **Anspruch auf Abfindung** im Zeitpunkt des Todes des betroffenen AN bereits entstanden ist.

Im Normalfall kann jedoch bei einem Anspruch auf eine Abfindung aus einem Sozialplan nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Anspruch bereits mit der Kündigung entsteht. Die Sozialplanabfindung will

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malotke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

in aller Regel die Nachteile ausgleichen, die den betroffenen AN **wegen der Beendigung** der Arbeitsverhältnisse entstehen. Diese Nachteile entstehen aber auch erst **mit** Beendigung der Arbeitsverhältnisse, treten also nicht ein, wenn AN vor Ablauf der Kündigungsfrist versterben. In diesem Fall ist der **Anspruch auf Abfindung noch nicht entstanden und deshalb auch nicht vererbbar**.

Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Frage der Vererblichkeit vertraglicher oder tarifvertraglicher Abfindungsansprüche.

Dies Ergebnis ist juristisch nicht zu beanstanden, menschlich aber unbefriedigend. Die Sozialplanabfindung soll ja bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehepartnern, Lebensgefährten oder Kindern auch der Familie (im weiteren Sinne) zugute kommen. Versterben nun die gekündigten AN vor Ablauf der Kündigungsfrist, verliert die Familie nicht nur Mutter, Vater oder Gefährte(in), sondern auch noch die Abfindung.

Dem lässt sich jedoch mit einfachen Mitteln begegnen. Ein Sozialplan sollte immer eine Regelung wie die folgende beinhalten:

Sterben AN, bevor die Abfindung ausgezahlt ist, erhalten die unterhaltsberechtigten Erbberechtigten oder die Hinterbliebenen aus einer seit mindestens 1 Jahr bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft die Leistungen aus diesem Sozialplan nach Nachweis der Erbberechtigung (z.B. Erbschein, gemeinsamer Mietvertrag).

Diese Regelung in einem Sozialplan darf im Übrigen nicht mehr beschränkt werden auf Ehen, weil **seit 18.08.2006 gemäß § 1 AGG** (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) die Ungleichbehandlung aufgrund sexueller Identität verboten ist und deshalb eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften ebenfalls erfasst werden müssen. Dass sich dies im Jahre 2006 auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften, ob gleichgeschlechtlich oder hetero, beziehen muss, dürfte unstrittig sein.

In Aufhebungs- oder Abwicklungsverträgen könnte der Verlust der Abfindung verhindert werden durch eine Formulierung wie z.B.

Der Anspruch entsteht sofort und ist vererbbar.

Nicht verheiratete oder nicht eingetragene Lebenspartner sind allerdings keine gesetzlichen Erben. Wer da ganz sicher gehen will, sollte rechtzeitig sein Testament machen – was sich ohnehin empfiehlt, aber kaum beherzigt wird.